

Darlehensvereinbarung zur
Gewährung von Ergänzungskapital
vom 19. März 2004 zwischen
The Goldman Sachs Group, Inc. und
Goldman, Sachs & Co. oHG
(mittlerweile Goldman Sachs Bank
Europe SE), geändert durch

Nachtrag 1 vom
5. Mai 2004 zwischen
The Goldman Sachs Group, Inc. und
Goldman, Sachs & Co. oHG
(mittlerweile Goldman Sachs Bank
Europe SE) und

Nachtrag 2 vom
17. November 2014 zwischen
The Goldman Sachs Group, Inc. und
Goldman Sachs AG
(mittlerweile Goldman Sachs Bank
Europe SE)

**Darlehensvereinbarung
zur Gewährung von
Ergänzungskapital gemäß
§ 10 Abs. 2b Ziffer 5 KWG iVm § 10 Abs. 5a KWG**

zwischen

The Goldman Sachs Group Inc.
New York

– nachfolgend “GS Group” –

und

Goldman Sachs & Co. oHG
MesseTurm
D-60308 Frankfurt am Main

– nachfolgend “GSoHG” oder “GSAG” –

– nachfolgend gemeinsam “die Parteien” –

Präambel

Die GS Group ist das Mutterunternehmen der GsoHG. Die GS Group beabsichtigt der GsoHG ein Darlehen bis zur Höhe des unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannten Darlehensbetrages für eine Mindestdauer von 5 Jahren zu gewähren. Die jeweilige Darlehenssumme soll – vorbehaltlich der unbedingten Anerkennung – der Einzahlung von Ergänzungskapital im Sinne von § 10 Abs. 2b Ziffer 5 KWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5a KWG dienen und damit dem haftenden Eigenkapital der GsoHG in der nach § 10 Abs. 5a KWG zulässigen Höhe zugerechnet werden. Der Rückzahlungsanspruch der GS Group soll sonach nachrangige längerfristige Verbindlichkeit der GsoHG im Sinne der vorgenannten Vorschrift sein.

Die Parteien sind insbesondere bestrebt die für die Anerkennung des Darlehens als Einzahlung von Ergänzungskapital erforderlichen gesetzlichen Vorgaben des KWG zu erfüllen und schließen daher die folgende Vereinbarung:

1. Darlehenssumme

GS Group gewährt der GsoHG ein Darlehen über einen Betrag von

bis zu Euro 30.000.000,-
(in Worten: Euro dreißig Millionen)

Das Darlehen wird in einer ersten Tranche von Euro 10.000.000,- (Euro zehn Millionen) auf das Konto der GsoHG bei Citbank Frankfurt, Konto-Nr. 4114276036 (Swiftcode GOLDDEF1), ausgezahlt.

Das Darlehen kann in weiteren Einzahltranchen von jeweils Euro 1.000.000,- (Euro eine Million) bis zu dem in Ziffer 1 genannten Höchstbetrag schriftlich bei der GS Group angefordert werden.

2. Verzinsung

Das Darlehen ist in seiner jeweiligen Höhe gemäß Ziffer 1 mit einem Zinssatz in Höhe des 3 Monats Euro Liber zuzüglich 150 Basispunkte zu verzinsen. Zinsmethode: 365/360. Die Zinszahlungen und die Zinsanpassung erfolgen monatlich.

3. Nachrang

Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GsoHG oder der Liquidation der GsoHG wird der Anspruch der GS Group auf Rückzahlung des Darlehns erst nach den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubigern erfüllt.

4. Fälligkeit

Das Darlehen wird in seiner jeweiligen Höhe gemäß Ziffer 1 – unbeschadet der im Folgenden aufgeführten Kündigungsrechte – auf unbefristete Dauer gewährt.

Das Darlehen kann durch die GSAG in deren Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde insgesamt oder in Teilbeträgen, und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats geündigt werden, vorausgesetzt jedoch, dass

- (i) die erstmalige Kündigung nach dieser Ziffer 4 Absatz 2 zum 31. Dezember 2019 erfolgen kann und
- (ii) für den Fall, dass eine oder mehrere weitere Einzeltranchen nach Ziffer 1 der Darlehensvereinbarung ausgezahlt werden, die erstmalige Kündigung nach dieser Ziffer 4 Absatz 2 zum Tag nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der jeweils letzten Auszahlung einer Tranche erfolgen kann.

Darüber kann das Darlehen durch die GSAG in deren Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde nur insgesamt, jedoch nicht teilweise, vor Ablauf der vorstehend genannten Daten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, falls

- (i) die GSAG nach ihrer eigenen Einschätzung das Darlehen nicht in voller Höhe (jeweils gemäß Ziffer 1) für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der CRR in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. deren Nachfolgevorschriften anrechnen darf, oder
- (ii) die GSAG nach ihrer eigenen Einschätzung im Hinblick auf das Darlehen in sonstiger Weise einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Datum dieses Nachtrags, oder
- (iii) sich die steuerliche Behandlung des Darlehens ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich durch die Verpflichtung zu Zahlungen nach Ziffer 8) und diese Änderung für die GSAG nach ihrer eigenen Einschätzung wesentlich nachteilig ist.

5. Aufrechnung

Eine Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs gegen Forderungen der GSoHG ist ausgeschlossen.

6. Besicherung

Eine Besicherung der Forderungen aus dieser Vereinbarung erfolgt nicht und wird auch in Zukunft nicht vorgenommen. Im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen gestellte Sicherheiten haften nicht für Forderungen aus dieser Vereinbarung.

7. Vertragsbeständigkeit

Nachträglich können der Nachrang gemäß Ziffer 3 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Darlehensvereinbarung und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht ohne Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde verkürzt werden. Wird das Darlehen unter anderen als den in Ziffer 3 beschriebenen Umständen oder infolge einer Kündigung nach Maßgabe von Ziffer 4 zurückgezahlt oder zurückgekauft, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der GSAG ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die GSAG zuständige Aufsichtsbehörde der Rückzahlung zugestimmt hat. Eine Kündigung der Darlehensvereinbarung nach Maßgabe von Ziffer 4 oder eine Rückzahlung oder ein Rückkauf des Darlehens ist in jedem Fall nur mit Zustimmung der für die GSAG zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

8. Steuern

Sollten auf die Zinszahlungen oder die Darlehnsrückzahlungen von einer deutschen Behörde Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, die von diesen Zahlungen in Abzug zu bringen sind, wird die GSoHG ihre Zahlungen an die GS Group derart erhöhen, dass GS Group denjenigen Betrag erhält, der ihr ohne den Abzug zugestanden hätte.

9. Sonstige Bestimmungen

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtstand ist Frankfurt am Main.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.